

Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz
Frau Claudia Bernhard
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Bearbeitet von, Durchwahl
500-101-100- 7/2022-4-3	24.05.2023	233-HB/1/22	

24. Juli 2023

**Nationale Stelle
zur Verhütung
von Folter**

**Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden**

**T 0611 160 222 8-18
F 0611 160 222 8-29**

**info@nationale-stelle.de
www.nationale-stelle.de**

Stellungnahme zu dem Besuch der Forensischen Psychiatrie und Psychotherapie am Klinikum Bremen-Ost

Sehr geehrte Frau Senatorin,

für die Stellungnahme vom 24. Mai 2023 zu dem Bericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter über den Besuch der Maßregelvollzugseinrichtung Bremen-Ost danke ich Ihnen. Dies gilt insbesondere für das Inaussichtstellen einer zukünftig problemlosen Akteneinsicht bei Besuchen.

Aus Ihrer Stellungnahme sowie aus § 89 BremPsychKG gehen allerdings Einschränkungen hervor, die nicht im Einklang mit höherrangigem Recht stehen.

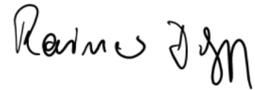
Das Recht der Nationalen Stelle auf Zugang zu allen Informationen, damit auch zu medizinischen und pflegerischen Unterlagen, ist in Artikel 20 lit. b OPCAT umfassend ausgestaltet. So haben sich die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, den Nationalen Präventionsmechanismen (NPM) Zugang zu allen Informationen zu gewähren, welche die Behandlung von Personen, denen an Orten der Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 4 die Freiheit entzogen ist, und die Bedingungen ihrer Freiheitsentziehung betreffen. Es handelt sich folglich um ein unbeschränktes Recht auf Zugang zu Informationen.

Einen großen Teil relevanter Informationen – z.B. hinsichtlich besonderer Sicherungsmaßnahmen – erlangt die Nationale Stelle durch die Einsicht in Akten zu Personen, denen die Freiheit entzogen ist. In welche Akten Einsicht genommen wird, liegt allein in der Entscheidung der Nationalen Stelle. Dies gilt gleichermaßen für die Art der Akteneinsicht. Eine Beschränkung auf die Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Ortes der Freiheitsentziehung greift in die durch das OPCAT geschaffenen Rechte des NPM ein.

Neben der Inaugenscheinnahme beinhaltet das Recht auf Akteneinsicht regelmäßig die Befugnis, Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erstellen

zu lassen. Die von Ihnen beabsichtigte Vorgehensweise bliebe im Übrigen sogar hinter den Regelungen der gerichtlichen Verfahrensordnungen zurück.¹

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Dopp
Staatssekretär a. D.
Vorsitzender der Länderkommission

¹ Vgl. insbesondere § 299 I ZPO.